

BStGer BB.2008.90 vom 12. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.90

FR: TPF BB.2008.90 du 12 mai 2009

IT: TPF BB.2008.90 del 12 maggio 2009

Regeste

Rechtsverweigerung und unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 214 Abs. 1 BStP und Art. 64 Abs. 1 BGG)

Erwägungen

E. 28

März bzw. 3. April 2009 erneut ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich der Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege (BP.2009.19, act. 3 und 4).

- 3 -

E. Angesichts des Ausganges des Verfahrens wurde auf die Einholung weiterer Stellungnahmen verzichtet. Auf die Ausführungen von A. und auf die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung befreit werden, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 64 Abs. 1 BGG).

1.1 Die unentgeltliche Rechtspflege kann erteilt werden, sofern das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Aussichtslos ist ein Rechtsbegehren, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Halten sich beide ungefähr die Waage oder sind die zweiten nur wenig geringer als die ersten, so ist das Begehren nicht aussichtslos. Massgebend ist, ob eine Partei, welche über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1).

Der Beschwerdeführer ist seit Jahren in Gerichtsverfahren einbezogen und er hat grosse Erfahrung mit den prozessualen Vorgehensweisen. Er wird in der Voruntersuchung VU.2004.48, die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, gemäss Verfügung des Untersuchungsrichters vom 18. August 2008 durch einen Rechtsanwalt vertreten. Im vorliegenden Verfahren hat sich dieser Vertreter nicht vernehmen lassen, und auch der zugrunde liegende Ablehnungsantrag (act. 1.1) ist ohne erkennbares Zutun eines Rechtsvertreters eingereicht worden.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über gewisse prozessuale Kenntnisse verfügt: in der Eingabe vom 17. Oktober 2008 (act. 1), die er mit einer üblichen prozessualen Bezeichnung „Beschwerde wegen Rechtsverweigerung“ betitelt, spricht der Beschwerdeführer erstmals von einem „Ausstandsbegehren“ – ein korrekter prozessualer

Begriff – und rügt, auf dieses Ausstandsbegehren sei nie reagiert worden. Damit erweckt er auf den ersten Blick den Eindruck, seine legitimen Anliegen würden keiner Antwort für würdig befunden. Die Durchsicht des „Ausstandsbegehrens“ (act. 1.1) zeigt jedoch sofort, dass es grösster Fantasie bedarf, dieses als solches zu verstehen, denn es ist weder als solches bezeichnet, noch weist

- 4 -

es den Beschwerdeführer als Urheber aus, noch ist es von diesem unter- schrieben. Es handelt sich offenbar um den leicht veränderten Ausdruck einer Internet – Publikation unbekannter Urheberschaft und in weiten Teilen ehrenrührigen Inhalts. Ein legitimes prozessuales Anliegen des Beschwer- deführers lässt sich daraus nicht ableiten. Die Verwendung eines solchen Dokumentes als Antrag in einem Untersuchungsverfahren ist als querulato- risch bzw. rechtsmissbräuchlich einzustufen.

Es stellt sich damit für das vorliegende Verfahren, das heisst unter dem Aspekt der Rechtsverweigerung bzw. einer Säumnis im Sinne von Art. 214 Abs. 1 BStP die Frage, ob die verfahrensführende Behörde verpflichtet ist, auf querulatorische bzw. rechtsmissbräuchliche Eingaben der bei der Vor- instanz eingereichten Art ohne Unterschrift überhaupt zu reagieren.

Der verfassungsmässige Anspruch der Verfahrenspartei auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV beinhaltet unter anderem das Recht, sich im Verfahren zu äussern. Wie alle Rechte unter- steht auch dieses Recht dem Missbrauchsverbot gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB. Wird das Äusserungsrecht missbräuchlich ausgeübt, so lassen sich aus den Äusserungen keine Rechte ableiten: eine Pflicht der Behörde, auf rechtsmissbräuchliche Äusserungen bzw. Eingaben der Verfahrensparteien zu reagieren, besteht deshalb nicht.

Gemäss Art. 42 Abs. 7 BGG sind Rechtsschriften unzulässig, die auf que- rulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen. Wie oben dargelegt, handelt es sich bei der Eingabe des Beschwerdeführers an die Vorinstanz vom 23. Februar 2007 (act. 1.1) um eine querulatorische und rechtmissbräuchliche. Die Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2008 (act. 1) ist damit unzulässig, und die Beschwerde im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

1.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG ist ebenfalls abzuklären, ob der Beschwerde- führer über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung verfügt oder nicht, bzw. ob dieser im Sinne der Rechtsprechung bedürftig ist. Vorliegend kann jedoch offen bleiben, ob die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zu beja- hen ist, denn die unentgeltliche Rechtspflege ist aus anderen Gründen ab- zulehnen, wie sich aus den vorangehenden Erwägungen ergibt.

2. Gemäss Art. 219 Abs. 1 BStP teilt der Präsident der I. Beschwerdekammer die Beschwerde dem Untersuchungsrichter zur Äusserung mit, sofern sich

- 5 -

diese nicht sofort als unzulässig oder unbegründet erweist. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, handelt es sich bei der Eingabe des Beschwerdeführers an die Vorinstanz vom 23. Februar 2007 um einen Fall querulatorischer bzw. rechtsmissbräuchlicher Prozessführung, womit sich die Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2008 (act. 1) gemäss Art. 42 Abs. 7 BGG als unzulässig erweist.

Die Beschwerde ist damit gestützt auf Art. 219 Abs. 1 BStP ohne Weiterungen abzuweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Umfang einer Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.